

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 26. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2024)

zum Thema:

Schulbetrieb entlasten

und **Antwort** vom 14. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18404
vom 26. Februar 2024
über Schulbetrieb entlasten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Maßnahmen plant der Berliner Senat, um die Lehrkräfte an den Integrierten Sekundarschulen (ISS) und den Gemeinschaftsschulen (GemS) zu entlasten?

Zu 1.: Im Bereich des Unterrichts wurden zuletzt mit der Zweiten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs vom 9. August 2023 Entlastungen für den Schulbetrieb festgelegt. Es wurde für die modernen Fremdsprachen die Möglichkeit geschaffen, eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsbewertung zu ersetzen. Zusätzlich kann nun auch neben den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eine Reduzierung der Anzahl an Klassenarbeiten für das Fach zweite Fremdsprache erfolgen, wenn in diesem seitens der Schule auf freiwilliger Basis eine Vergleichsarbeit (VERA 8) geschrieben wird. Auch die Anzahl der Klausuren im vierten

Kurshalbjahr der Qualifikationsphase wurde reduziert. Im vierten Kurshalbjahr wird nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern eine Klausur geschrieben, statt wie bisher in allen belegten Kursen des vierten Kurshalbjahres.

Diese in der Sek I-VO verankerten Regelungen betreffen die Schularten Integrierte Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen und Gymnasien gleichermaßen.

Darüber hinaus besteht für die Berliner Lehrkräfte die Möglichkeit, an schulischen Konferenzen oder Sitzungen auch online teilnehmen zu können, sofern hier ein schulischer Gremienmehrheitsbeschluss vorliegt (SchulG § 116 Abs. 8).

2. Welche Maßnahmen plant der Berliner Senat, um den Schulbetrieb an den Schulen allgemein zu entlasten?

Zu 2.: Zur Entlastung der Schulleitung hat jede Schule Anspruch auf mindestens eine halbe Stelle für eine Verwaltungsleitung. Dieses flächendeckende Ausstattungsmerkmal hat im Vergleich zu den anderen Bundesländern Alleinstellungsmerkmal.

Im Bereich der IT-Betreuung sind zusätzlich zu den IT-Betreuenden vor Ort, die die pädagogische Betreuung vor Ort übernehmen, für die technische Betreuung an den Schulen mit dem 2. Wartungstag die IT-Unterstützung durch IT-Experten noch einmal angepasst und gesteigert worden. Bis zum Ende des laufenden Schuljahres wird der 2. Wartungstag für alle Schulen verfügbar sein.

Im Rahmen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“, das bereits fester Bestandteil aller öffentlichen Schulen ist, werden die Schulen durch sozialpädagogische Arbeit im Umfang von jeweils mindestens einer Vollzeitstelle entlastet. Dies wird bedarfsorientiert an den Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiter ausgebaut.

Darüber hinaus haben die Schulen die Möglichkeit, im Rahmen der strukturellen Unterstützung zugemessenen Lehrkräftestunden in andere Professionen umzuwandeln, um so den spezifischen Bedarf an der Einzelschule durch multiprofessionelle Teams zu sichern. Damit können sich Lehrkräfte, die die an der Einzelschule erforderliche Spezifik nicht im Portfolio haben, auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) prüft eine Ausweitung der Entlastungsmöglichkeit durch Umwandlung in weitere Professionen.

Grundsätzlich stellt die Maßnahme der Personalkostenbudgetierung (PKB) eine etablierte Entlastungsmaßnahme dar. Zielstellung ist es, Personalausfall kurzfristig durch PKB-Lehrkräfte auffangen zu können.

3. Welche Rolle sollen dabei der Beaufsichtigung in den Hofpausen und dem Aufgabenspektrum des Aufsichtspersonals zukommen? Unter welchen Voraussetzungen können diese Aufsichten an schulfremde Personen übertragen werden?

Zu 3. Im Rahmen der strukturellen Umwandlung können Schulen Lehrkräftestunden auch in pädagogische Assistenzen umwandeln.

Diese entlasten die Lehrkräfte von unterrichtsfremden Tätigkeiten wie zum Beispiel Verwaltungstätigkeiten und unterstützen die Lehrkräfte bei Pausenaufsichten, bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und anderem.

Geeignete, nicht an der Schule beschäftigte dritte Personen, beispielsweise Erziehungsberechtigte, können gemäß Nummer 2 Absatz 4 der AV Aufsicht^[1] mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten beauftragt werden.

Ziel ist es, die aufsichtspflichtige Person durch eine solche Beauftragung zu entlasten. Eine vollständige Übertragung der Aufsicht an schulfremde Personen ist nicht zulässig. In Nummer 2 Absatz 6 der AV Aufsicht heißt es hierzu: „Ihre Aufsichtspflicht [der aufsichtspflichtigen Person] bleibt aber im Hinblick auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle der ausgewählten Personen bestehen.“

Berlin, den 14. März 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

^[1] Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 20. September 2020 (ABl. S. 5343, ber. ABl. S. 5499), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 12. Oktober 2021 (ABl. S. 4353).